

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

| | | |
|---|-------------------|------------|
| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
| FB 62 | S0182/09 | 08.06.2009 |
| zum/zur | | |
| A0207/08/2 | | |
| Bezeichnung | | |
| Benennung eines Platzes mit dem Namen "Martin-Luther-Platz" | | |
| Verteiler | Tag | |
| Der Oberbürgermeister | 16.06.2009 | |
| Verwaltungsausschuss | 07.08.2009 | |
| Stadtrat | 10.09.2009 | |

Änderungsantrag A0207/08/02 Benennung eines Platzes mit Namen „Martin-Luther-Platz“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.04.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Punkt 2 des Änderungsantrages A0207/08/02 der Fraktion DIE LINKE-
„Dabei ist im Interesse der Würdigung der Person Martin Luthers eine auch zeitweilige Nutzung als Standort für Werbeaufsteller von Großplakaten im Wahlkampf der Parteien künftig zu vermeiden“ wird in den Ausschuss VW überwiesen.

Die Stadtverwaltung gibt zu dem o.g. Antrag folgende Stellungnahme ab:

Es besteht zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Fa. Ströer Deutsche Städte Media GmbH ein Werbevertrag.

Nach § 2 Abs. 2 f dieses Werbevertrages bleibt die freie Sondernutzung nach dem Ortsrecht mit der Landeshauptstadt Magdeburg einschließlich der politischen Wahlwerbung sowie nach höherrangigem Recht unberührt.

In der Sondernutzungssatzung vom 04.10.2007 ist die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen (Wahlsichtwerbung) geregelt. Gem. § 5 Abs. 1 wird die erlaubnisfreie Wahlsichtwerbung dahingehend eingeschränkt, dass die verwendeten Plakate eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten dürfen. Da die betreffenden Werbeaufsteller größer sind, bedarf diese Sondernutzung nach § 2 Abs. 2 der Satzung vom 13.06.2002 über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg einer Genehmigung.

In dieser Sondernutzungssatzung ist in § 1 Abs. 2 Nr. 15 das Aufstellen von Werbeanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen geregelt. Das Aufstellen von Werbeanlagen auch zu Wahlen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Die Fa. Ströer Deutsche Städte Media GmbH führt einen Flächenübersichtsplan. In diesem Plan werden die Aufbaustandorte und die Anzahl der Werbeaufsteller für Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Magdeburg verwaltet. Gleichzeitig stellt die Fa. Ströer Deutsche Städte Media GmbH den erforderlichen Antrag auf Sondernutzung für die Wahlwerbeaufsteller.

Um den Beschluss des Stadtrates umsetzen zu können, müssten die o.g. Flächen aus dem Flächenübersichtsplan der Fa. Ströer Deutsche Städte Media GmbH herausgenommen werden. Weiterhin *müsste* die Sondernutzungssatzung vom 04.10.2007 dahingehend geändert werden, dass die Flächen „Martin-Luther-Hein“ und „Martin-Luther-Platz“ als Wahlwerbeflächen ausgeschlossen werden.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr